

## Satzung

**der Stadt Püttlingen über Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Entwässerungs- und Abwasserreinigungsanlage und die Abwälzung der Abwasserabgabe**

### **(Abwassergebührensatzung)**

<b>Erlass / Änderung vom...</b>	<b>In Kraft seit...</b>
Erlass (Neufassung) am 20. Juni 2000	01. Januar 2001
1. Änderung vom 12. Dezember 2001	01. Januar 2001
2. Änderung vom 17. Dezember 2003	01. Januar 2004
3. Änderung vom 14. Dezember 2005	01. Januar 2006
4. Änderung vom 05. April 2006	01. Januar 2006
5. Änderung vom 12. Dezember 2006	01. Januar 2007
6. Änderung vom 23. Mai 2007	01. Januar 2007
7. Änderung vom 25. Juni 2008	01. Januar 2008
8. Änderung vom 10. Dezember 2008	01. Januar 2009
9. Änderung vom 07. Januar 2010	01. Januar 2010
10. Änderung vom 15.12.2010	01. Januar 2011
11. Änderung vom 07.12.2011	01. Januar 2012

**Inhalt**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung
- § 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 5 Abwälzung der Mehrbelastung der Zentralkläranlage und der Abwasserabgabe auf besonders veranlagte Unternehmen
- § 6 Absetzungen
- § 7 Höhe, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 9 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Rechtsmittel
- § 12 In-Kraft-Treten

Auf Grund §§ 12, 20 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1.215), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2.393), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 20 Juni 2000 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Püttlingen erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren (Abwassergebühren). Als Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage gilt auch die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers durch die Stadt. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden.
- (2) Für das Einleiten von Abwasser mit erhöhten Schadeinheiten erhebt die Stadt Püttlingen eine Zusatzgebühr. Diese wird so bemessen, dass damit der Mehraufwand für die öffentlichen Abwasseranlagen gedeckt wird.
- (3) Die Stadt wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie anstelle der Einleiter entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als  $8 \text{ m}^3/\text{Tag}$  Schmutzwasser aus Haushaltungen u. ä. Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleitet (Kleineinleitungen). Hierzu erhebt sie eine Abgabe (Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung).

## **§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grund-

stück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Meßeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasserzähler der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen sowie anderer gleichwertiger Meßeinrichtungen ergibt.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt bis zum 15. November eines jeden Jahres die auf seinem Grundstück in der Zeit vom 1. November des Vorjahres bis 31. Oktober des laufenden Jahres gewonnenen Wassermengen anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (5) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist die Stadt berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres zu schätzen.
- (6) Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, wird keine Schmutzwassergebühr erhoben.

## § 4

**Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten sowie künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks bemessen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluß (z.B. Regenrinne, Regenfallrohr, Hofsinkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist ein qm dieser Grundstücksflächen.
- (2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind - unter anderem Höfe, Terrassen, Keller- ausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.

Wege bis zu einer Breite von 1 m gelten dabei als nicht abwasserwirksam versiegelt.

- (4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:
- |   |      |
|---|------|
| a) Wasserundurchlässige Versiegelung (z.B. Asphalt, Beton Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge u.ä.)  | 100% |
| b) Teilweise wasserdurchlässige Versiegelung (z.B. Pflaster mit einem Anteil an offenen und wasserdurchlässigen Fugen von mindestens 20%, wasser- und luftdurchlässige Betonpflastersteine, wassergebundene Decken, Ascheflächen (u.a. rote Erde) Rasengittersteine, begrünte Dächer) | 50%  |
| c) wasserdurchlässige Versiegelung (z.B. Schotterrasen, Rasen, Rollkies)  | 0%   |

Grundstückflächen gelten als wasserundurchlässig versiegelt im Sinne von Buchstabe a), wenn ihre Versickerungsfähigkeit bis zu 25% des Bemessungsregens beträgt.

Bei einer Versickerungsfähigkeit von mehr als 25% bis 75% gelten Grundstücksflächen als teilweise wasserdurchlässig versiegelt im Sinne von Buchstabe b).

Grundstücksflächen mit einer Versickerungsfähigkeit über 75% gelten als wasserdurchlässig im Sinne von Buchstabe c).

Entscheidend ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung.

- (5) Bebaute, überbaute oder befestigte Flächen, die über eine Drainage in den Kanal entwässern, werden in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung entsprechend Absatz 4 berücksichtigt.
- (6) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und -erhebung des Folgejahres sind die am 30. September eines Jahres bestehenden Verhältnisse. Änderungen der bestehenden Verhältnisse müssen der Stadt bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Lautet die letzte Ziffer der gemäß den vorstehenden Absätzen sich ergebenden Gesamtfläche auf eine Zahl zwischen 1 und 4, so wird sie auf 0, lautet sie auf eine Zahl zwischen 6 und 9, so wird sie auf 5 abgerundet.

## **§ 5**

### **Abwälzung der Mehrbelastung der Zentralkläranlage und der Abwasserabgabe auf besonders veranlagte Unternehmen**

- (1) Die Unternehmen, deren Schadeinheiten bei der Abwälzung der Abwasserabgabe auf die Stadt Püttlingen im Abgabebescheid des Entsorgungsverbandes Saar besonders ausgewiesen sind, entrichten zur Abgeltung der durch die Klärung ihrer Abwässer verursachten Kosten der Zentralkläranlage eine Gebühr, die sich nach dem Verhältnis bemißt, in dem die Schadeinheiten des von ihnen eingeleiteten Abwassers zu der Gesamtzahl der Schadeinheiten des der Zentralkläranlage zugeleiteten Abwassers vor der Klärung steht.

Daneben werden sie nach demselben Verhältnis zur Abwasserabgabe herangezogen.

- (2) Die sich nach Abs. 1 ergebenden Gebührensätze je Schadeinheit werden alljährlich neu festgesetzt.

- (3) Unternehmen, deren Abwässer nicht über die Zentralkläranlage geleitet werden und deren Schadeinheiten im Abwasserabgabebescheid der Festsetzungsbehörde ausgewiesen sind, entrichten zur Abgeltung dieser durch sie verursachten Kosten eine Gebühr, die für jede ausgewiesene Schadeinheit mit einem Pauschalbetrag veranschlagt wird, dessen Höhe durch gesonderte Satzung bestimmt wird.
- (4) Die vorgenannten Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf Unternehmen und sonstige Kanalbenutzer, für deren Abwässer von der Stadt überdurchschnittliche Schadstoffeinträge im Sinne des Abwasserabgabengesetzes festgestellt werden.
- (5) Führen
- a) die Nichterfüllung der Mindestanforderungen nach § 7 a WHG bzw. die Überschreitung der im Einleitungsbescheid festgesetzten höheren Überwachungswerte,
- b) Überschreitungen der in der Einleitungserlaubnis festgesetzten Höchstwerte nach § 4 Abs. 1 AbwAG,
- c) Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe
- zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 2 AbwAG oder zu einem Verlust der Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG und können die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe festgestellt werden, so sind diese der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Überschreitung oder Störung verursachten Abgabenerhöhung heranzuziehen.
- (6) Der Abgabeanpruch nach den Abs. 1 - 5 entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Veranlagung durch den Entsorgungsverband Saar, die Festsetzungsbehörde oder die Stadt erfolgt.
- (7) Die Abgabe wird als Jahresabgabe durch besonderen Abgabebescheid angefordert. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Die Zahlung hat auf eines der im Abgabebescheid angegebenen Konten der Stadtkasse Püttlingen zu erfolgen.
- (8) Mit Entstehung des Abgabeanpruchs (Abs. 6) kann auf die Abgabe eine Vorauszahlung bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr erhoben werden.

### **Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen**

Die Gebühr für die Abwasserabgabe wird grundsätzlich nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner berechnet. Entsteht die Gebührenpflicht nach dem 30.06. oder erlischt sie vor diesem Zeitpunkt, so ist für die Ermittlung der Einwohnerzahl der Tag maßgebend, mit dem die Gebührenpflicht entsteht oder mit dessen Ablauf sie erlischt. Soweit die Ermittlung der Einwohnerzahl nach den Sätzen 1 und 2 dem Zweck dieser Satzung nicht genügt, gelten die dem jeweiligen Abwasserabgabenbescheid des Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz zugrunde liegenden Einwohnerzahlen bzw. Einwohnergleichwerte als Einwohner im Sinne dieser Satzung.

## **§ 6**

### **Absetzungen**

- (1) Frischwassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt. Der prüffähige Nachweis hierüber ist grundsätzlich vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und durch den Einbau geeigneter und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Meßeinrichtungen, die von der Stadt kontrolliert werden können, zu erbringen. Die Kosten für die erstmalige Genehmigung der Messeinrichtungen, für das jährliche Ablesen sowie die entsprechende Abrechnung sind vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Der Einbau der Messeinrichtungen hat durch von der Stadt zugelassene Vertragsinstallationsunternehmen zu erfolgen und bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.

- (2) Ist der prüffähige Nachweis mittels Meßeinrichtungen nicht durchführbar, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen erbracht werden, die der Stadt eine zuverlässige Schätzung der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ermöglichen.
- (3) Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird,

bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt, wenn

1. sie nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und
  2. das Niederschlagswasser nachweislich ausschließlich zur Gartenbewässerung sowie zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet wird.
- (4) Ist auf einem Grundstück ein ortsfester Auffangbehälter (Zisterne) vorhanden, der über einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist sowie über ein Volumen von mindestens 3 m<sup>3</sup> verfügt und zur Sammlung und zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei einem Volumen von 3 m<sup>3</sup> eine Fläche von maximal 100 m<sup>2</sup> und darüber hinaus bei größeren Auffangbehältern nach der nachfolgenden Formel ein Abschlag von 15 % der maximal anrechenbaren angeschlossenen Fläche gewährt.

$$F \text{ m}^2 = \left( \frac{100 \times V}{3} \right)$$

$$A = F \times 15 \%$$

**F** = maximal anrechenbare angeschlossene Fläche

**V** = tatsächliches Volumen des Regenauffangbeckens.

**A** = Abschlag für die maximal anrechenbare Fläche

## § 7

### Höhe, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Gebührensatz für Schmutzwassergebühr nach § 3 der Abwassergebührensatzung beträgt je cbm eingeleiteter Schmutzwassermenge ab 01.01.2012 = 3,05 EUR/cbm.
- (2) Der Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr nach § 4 der Abwassergebührensatzung beträgt je qm angeschlossener bebauter, überbauter und befestigter Grundstücksfläche ab 01.01.2012 = 0,58 EUR/qm.

- (3) Der Gebührensatz für die Abwasserabgabe nach § 5 a der Abwassergebührensatzung beträgt je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Jahr
- ab dem 01.01.2006 48,32 EUR
- (4) Die Gebühr für die Absetzungen nach § 6 der Abwassergebührensatzung beträgt
- bei erstmaliger Genehmigung für den Einbau einer Messeinrichtung zur Erfassung der Frischwassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, 81,00 EUR.
  - für die jährliche Ablesung mit Abrechnung der zu erstattenden Schmutzwassermenge 6,00 EUR.
- (5) Eine Zusatzgebühr nach § 5 der Abwassergebührensatzung wird zur Zeit nicht erhoben.
- (6) Die Festsetzung über die Erhebung der Abwassergebühren kann von einer damit beauftragten Stelle außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Städte und Stadtverbände geltenden Vorschriften gewährleistet sind.
- (7) Von den Gebührenpflichtigen sind auf die zu entrichtenden Gebühren monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen setzt das Abwasserwerk
1. für die Schmutzwassergebühr auf der Grundlage des vorjährigen Verbrauchs bzw. auf der Grundlage eines geschätzten Verbrauchs fest.
  2. für die Niederschlagswassergebühr auf der Grundlage der am 30.09. des Vorjahres ermittelten abzugswirksamen Grundstücksfläche fest. Für das Jahr 2001 wird die am 31.10.2001 ermittelte abflusswirksame Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. fällig.
- (8) Soweit Gebühren durch besonderen Gebührenbescheid erhoben werden, sind diese 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig.

- (9) Bei Änderung der Gebührenpflicht, z. A. Eigentumswechsel, ergeht ein besonderer Änderungsbescheid mit abweichenden Fälligkeitsterminen.

### **§ 8**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht zum 1. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres.
- (3) Die jeweilige Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird, die Zuführung von Abwasser endet oder die Hauskläranlage oder Grube außer Betrieb gesetzt wird.

Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet in einem solchen Fall mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### **§ 9**

#### **Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Bei Eigentumswechsel hat der Gebührenpflichtige Änderungen, welche seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der Stadt Püttlingen anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht mit dem Tag des Eigentumswechsels auf den neuen Verpflichteten über. Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der bisherige Verpflichtete und der Neuverpflichtete als Gesamtschuldner.
- (2) Im Rahmen der Erstermittlung wird die bebaute, überbaute oder befestigte abflusswirksame Fläche eines Grundstücks von der Stadt berechnet und dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt. Abweichungen von der berechneten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt unaufge-

fordert innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt diese Festsetzung als anerkannt.

Im übrigen haben die Gebührenpflichtigen der Stadt bzw. ihren Beauftragten alle für die Errechnung der Kanalbenutzungsgebühren notwendigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Auf schriftliche oder öffentliche Anforderung haben sie innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute und befestigte Flächen) unter Verwendung eventuell zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu Regenwasserbewirtschaftungs- und Brauchwasseranlagen zu machen.

Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungspflichten nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Berechnungsgrundlagen auf seine Kosten zu schätzen.

Die Kosten können pauschaliert werden. Ihre Höhe ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Püttlingen in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Der Gebührenpflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (4) Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb zwei Wochen nach Fertigstellung der Stadt mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1994 (Amtsblatt S. 43) in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

## **§ 11**

### **Rechtsmittel**

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die auf Grund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.